

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Audit und Steuerberatung“, Stgkz 0893, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt am Standort Wiener Neustadt

## 1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zu oben genannter Akkreditierung gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	31.01.2022
Formalprüfung des Antrags	06.05.2022
Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens, 73. Sitzung	20.05.2022
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	23.05.2022
Bestellung der*des Gutachter*in	15.06.2022

Abschluss der Antragsprüfung	23.06.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*in	06.07.2022
Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*in	14.07.2022
Nachreichung zu Fragen der*des Gutachter*in zu den adressierten Fachgebieten im Studiengang per Mail eingelangt am	02.08.2022
Vorlage des Gutachtens	26.08.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	30.08.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin	12.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	13.09.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*in	13.09.2022

### 3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat am 21.09.2022 entschieden, dem Antrag der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Audit und Steuerberatung“, Stgkz 0893, durchgeführt in Wiener Neustadt, gemäß § 23 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 8 Abs. 3 Fachhochschulgesetz (FHG) iVm § 9 Abs. 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO 2021) stattzugeben, da die Kriterien gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 06.10.2022 von der\*vom zuständigen Bundesminister\*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit 10.10.2022 zugestellt.

### 4 Anlage/n

- Gutachten vom 26.08.2022
- Stellungnahme vom 13.09.2022

# Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs Audit und Steuerberatung der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 26.08.2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021 .....</b>	<b>5</b>
	3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement .....	5
	3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal .....	14
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Eingesehene Dokumente .....</b>	<b>21</b>

# 1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Standort/e der Einrichtung	Wiener Neustadt, Wieselburg, Tulln, Wien, Salzburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Aufnahme des Studienbetriebs	1994/95
Anzahl der Studierenden	4386 (davon 2433 w/ 1953 m/d* mit Stand WS 2021/22) * Erhebung erfolgt nach w, m und d. Die Auswertung nach d erfolgt aus Gründen des Datenschutzes auf Einzeldatenebene nicht, sondern nach w und m. Es gelten dafür Imputationsregeln.
Akkreditierte Studiengänge	39

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Audit und Steuerberatung
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiedauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	40
Akademischer Grad	Master of Arts in Business, abgekürzt M.A./MA
Organisationsform	Berufsbegleitend (BB)
Verwendete Sprache/n	Deutsch, tw. Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wiener Neustadt
Studiengebühr	363,36 Euro

Die antragstellende Einrichtung reichte am 31.01.2022 den Akkreditierungsantrag ein.

Der zur Akkreditierung eingereichte Masterstudiengang soll dem bisher akkreditierten FH-Masterstudiengang „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, nachfolgen. Er ersetzt eine der bisher angebotenen Spezialisierungen als eigenständiges Angebot. Es sollen hinkünftig statt der bisherigen Spezialisierung „Unternehmensrechnung“ der FH-Masterstudiengang „Audit und Steuerberatung“, statt „Unternehmensplanung und Controlling“ der FH-Masterstudiengang „Controlling und Business Intelligence“, statt „Immobilienmanagement“ der FH-Masterstudiengang „Immobilienmanagement“, statt „Personal, Organisation und Strategie“ der FH-Masterstudiengang „Personal, Organisation und Strategie“ sowie statt „Vertriebspsychologie und Marketing“ der FH-Masterstudiengang „Strategisches Marketing und Kampagnenmanagement“ angeboten werden.

Auf Basis der am 31.01.2022 vorgelegten Anträge wurde im Rahmen der Prüfung der Anträge gemäß § 3 Abs. 7 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) deutlich, dass eine umfangreiche Begutachtung jedes einzelnen Antrags – ggf. mit Vor-Ort-Besuch und/oder separaten Gutachter\*innengruppen – nicht zielführend ist.

In seiner 73. Sitzung am 20.05.2022 hat das Board der AQ Austria daher gemäß § 4 Abs. 4 FH-AkkVO 2021 beschlossen, dass es im vorliegenden Fall von der Durchführung einzelner Begutachtungsschritte absieht. Das Board der AQ Austria hat in dieser Sitzung festgelegt, dass sowohl für die gleichzeitig beantragte Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“, Stgkz 0278, als auch für die geplanten Änderungen beim bisher akkreditierten FH-Masterstudiengang „Wirtschafts- und Unternehmensführung“, Stgkz 0279, jeweils eine\*r Gutachter\*in beauftragt wird, auf Basis der schriftlichen Antragsunterlagen sowie allfälliger Nachreichungen jeweils ein schriftliches Gutachten mit eingeschränktem Prüfauftrag zu erstellen.

Das jeweilige Gutachten soll gemäß § 17 FH-AkkVO 2021 folgende Prüfbereiche bewerten: § 17 Abs. 2 Z 1-10 (Studiengang und Studiengangsmanagement) und § 17 Abs. 4 Z 1-6 (Personal).

Mit Beschluss vom 15.06.2022 bestellte das Board der AQ Austria folgende\*n Gutachter\*in:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Univ.Ass. <sup>in</sup> Sabine <b>Graschitz</b> , PhD	Senior-Lektorin Institut für Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung  Universität Innsbruck	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

## 2 Vorbemerkungen

Das vorliegende Gutachten wurde vor dem Hintergrund der fachlichen Expertise der Gutachterin im Fachbereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, ihrer langjährigen Lehrerfahrung im Universitäts- und Fachhochschulbetrieb, sowie ihrer Tätigkeit in Curriculumskommissionen sowie bei der Entwicklung und Erarbeitung von Curricula erstellt.

Als Basis dienen der Akkreditierungsantrag sowie die nachgereichten Unterlagen der Hochschule.

Es handelt sich um ein Programmakkreditierungsverfahren mit Fokus auf die Prüfbereiche „Studiengang & Studiengangsmanagement“ (§ 17 Abs. 2) und „Personal“ (§ 17 Abs. 4). Das Verfahren fand ohne Vor-Ort-Besuch statt und insgesamt stand nur wenig Zeit für das Gutachten zur Verfügung. Trotzdem wurde das Gutachten, aufgrund der eingereichten Unterlagen, so sorgfältig wie möglich verfasst.

### 3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

#### 3.1 § 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Der Studiengang „Audit und Steuerberatung“ stellt eine Ausgliederung der bisherigen Spezialisierung „Unternehmensrechnung“ im bislang akkreditierten Masterstudiengang „Wirtschaftsberatung und Unternehmensführung“ dar. Im Rahmen einer Revision des Masterstudienangebots wurde auf die Nachfrage nach spezifisch definierten Abschlüssen reagiert. Die Marktpositionierung der FH Wiener Neustadt soll durch die explizite Benennung der Studiengänge verbessert und die Erreichung von Zielgruppen erleichtert werden.

Zudem sollen durch die Ausgliederung auch spezifischere Zugangsvoraussetzungen definiert werden und bspw. im Bereich der wissenschaftlichen Methodikausbildungen stärker auf fachspezifische Inhalte eingegangen werden können.

Der beantragte Studiengang orientiert sich aus Sicht der Gutachterin, entsprechend der Antragsunterlagen, am Profil und den strategischen Zielen der Fachhochschule und das Studienangebot ergänzt das angebotene Studiengangsportfolio der FH Wiener Neustadt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Die FH Wiener Neustadt identifiziert die folgenden beruflichen Tätigkeitsfelder im Antrag: Steuerberater\*in, Wirtschaftsprüfer\*in, Berufsanwärter\*in Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung, Associate (Kanzlei, Beratungsunternehmen), Senior Accountant, Senior Consultant.

Der Bedarf an Absolvent\*innen des Studiengangs „Audit und Steuerberatung“ wurde mithilfe einer Bedarfs- und Akzeptanzanalyse, durch die Stabstelle Strategie und Entwicklung der FH Wiener Neustadt, erhoben. Demnach war (1) die Nachfrage nach Studienplätzen auf einem stabilen Niveau und auch (2) bei der Nachfrage nach Absolvent\*innen in den Fachbereichen sind steigende Tendenzen zu erkennen (hierzu erfolgte u.a. eine Analyse von Jobinseraten). Die Arbeitsmarktchancen der Absolvent\*innen sind zudem als hoch einzuschätzen.

Als primäres Einzugsgebiet werden die Bundesländer Niederösterreich, Wien und das Burgenland genannt; auf diesen Einzugsbereich entfallen auch ca. 65% aller in Österreich geschalteten facheinschlägigen Jobinserate.

Im Einzugsgebiet gibt es ähnliche Studiengänge, konkret werden hierbei die Studiengänge „Tax Management“ (FH Campus Wien) und der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ (WU Wien) aufgelistet. Zudem gibt es den Masterstudiengang „Accounting, Auditing & Taxation“ an der Universität Innsbruck. Insgesamt ist somit festzuhalten, dass es österreichweit wenige ähnlich gelagerte Studiengänge gibt, der Bedarf nach Absolvent\*innen jedoch gegeben ist.

Im Hinblick auf das Bewerber\*innenpotenzial geht die Studiengangsleitung von 40 Studierenden je Studienjahr aus. Dies entspricht auch der dargestellten Zahl an Studierenden der Fachrichtung im bislang akkreditierten Masterstudiengang.

Die Studie und der Antrag konnten sowohl den festgestellten Fachkräftemangel kombiniert mit der vorhandenen Nachfrage von Studienplätzen, und somit die Akzeptanz und den Bedarf für das Studium nachvollziehbar belegen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Entsprechend der Antragsunterlagen liegt der Schwerpunkt des zur Begutachtung vorgelegten Studiengangs in der Vermittlung relevanter Kompetenzen, die einen beruflichen Einstieg in die Bereiche Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung ermöglichen. Die Absolvierung des Studiengangs soll zur Erreichung von neun verschiedenen, größtenteils facheinschlägigen und nachvollziehbaren Lernergebnissen führen.



Die Definition und Ableitung der Lernergebnisse erfolgt anhand der Bloomschen Taxonomie (1956), eines etablierten Rahmenwerks zur Kategorisierung von Lernergebnissen auf verschiedenen Niveaustufen. Im Hinblick auf die Vorgehensweise wird im Antrag beschrieben, dass zuerst berufliche Tätigkeitsfelder, berufliche Handlungsfelder und zu adressierende Fachgebiete definiert worden sind. Basierend darauf wurden die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs abgeleitet. In einem dritten Schritt wurde dann das Qualifikationsprofil entwickelt. Zuletzt wurden daraus fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen abgeleitet. Aufgrund dieser Informationen wurden die notwendigen Module identifiziert und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen konzipiert.

Im Antrag werden die intendierten Lernergebnisse sowohl auf Studiengangs-, als auch auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene definiert. In einer Tabelle werden die Lernergebnisse zusammengefasst und dem Nationalen Qualifikationsrahmen (NRQ) Level 7 zugeordnet. Dies entspricht dem Niveau von Lernergebnissen, die für einen Masterstudiengang relevant sind. Im Anhang des Antrags werden ausführlich die Lernergebnisse auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene dargestellt. Großteils sind aus gutachterlicher Sicht die genannten Lernergebnisse für die Ausbildung relevant und angemessen. Insbesondere auf Modul- bzw. Lehrveranstaltungsebene wurden die Lernergebnisse strukturiert und zur Lehrveranstaltung bzw. zum Modul passend dargestellt.

Im Antrag werden insbesondere sechs berufliche Tätigkeitsfelder genannt: Steuerberater\*in; Wirtschaftsprüfer\*in; Berufsanwärter\*in Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung; Associate (Kanzlei, Beratungsunternehmen); Senior Accountant und Senior Consultant. Hierbei sind insbesondere die beruflichen Tätigkeitsfelder Associate (Kanzlei, Beratungsunternehmen) und Senior Consultant sehr vage. Im Sinne einer klaren Kommunikation ist eine Klarstellung bzw. Kurzdarstellung der beruflichen Tätigkeitsfelder und nicht nur von Jobbezeichnungen wünschenswert, wie in der untenstehenden Empfehlung formuliert.

Es werden im Antrag acht verschiedene Handlungsfelder beschrieben. Grundsätzlich handelt es sich bei den beruflichen Handlungsfeldern um Tätigkeiten, die nach Abschluss des Studiengangs ausgeführt werden können. Unter anderem wird als Handlungsfeld genannt: „Rechtlichen Rahmen für die Ausübung des Berufes anwenden können, sowie allgemeine Compliance und Transparenz wahren“. Dabei handelt es sich aber um kein Handlungsfeld, sondern laut Definition des Europäischen Qualifikationsrahmens (2017/C 189/03) um ein Lernergebnis-

Ähnliche Unschärfen finden sich auch bei den Lernergebnissen. Eines der Lernergebnisse wird im Antrag beschrieben als *„Absolventen sind der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowie zur Wahrung der allgemeinen Compliance und Transparenz verpflichtet, sind hierzu mit den einschlägigen Bestimmungen und Regelungen sowie der Rechtsprechung vertraut.“* Beim ersten Teil der Aussage (hier in kursiv) handelt es sich nicht um ein Lernergebnis, sondern um eine Norm, die von den Absolvent\*innen einzuhalten ist; lediglich der zweite Teil des Lernergebnisses stellt tatsächlich ein Lernergebnis dar.

Betrachtet man nun das Zusammenspiel zwischen beruflichen Handlungsfeldern und Lernergebnissen, stellt die Gutachterin folgendes fest: Beispielsweise sollen Absolvent\*innen als Handlungsfeld bei der *„Durchführung von Prüfungen mitwirken (Einzel- und Konzernabschlussprüfungen inkl. Sonderformen (e.g. Privatstiftungen, Vereine) sowie Sonderfragen)“*, wären jedoch entsprechend der intendierten Lernergebnisse bereits in der Lage *„Prüfungen (Einzel- und Konzernabschlussprüfungen inkl. Sonderformen (e.g. Privatstiftungen, Vereine) durchzuführen und Sonderfragen in diesem Kontext zu beantworten.“* Dies ist nach Ansicht der Gutachterin jedoch aufgrund des Umfangs der Lehrveranstaltungen zum Thema Abschlussprüfung (12

ECTS-Anrechnungspunkte = 300 Arbeitsstunden = 7,5 Wochen) auch im Verhältnis zur Ausbildungsdauer und -intensität österreichischer Wirtschaftsprüfer\*innen kein sonderlich realistisches Lernergebnis.

Aufgrund der in den vorhergehenden Absätzen dargestellten Unstimmigkeiten empfiehlt die Gutachterin eine Abstimmung und Anpassung der Lernergebnisse und beruflichen Handlungsfelder.

Zudem wird eingangs im Antrag zum Teil auf neun Lernergebnisse und später im Antrag bei den Modulbeschreibungen aber wiederum auf neun Qualifikationsziele (QZ) verwiesen, obwohl zuerst auf neun Lernergebnisse verwiesen wurde.

Im nächsten Abschnitt des Antrags wird das Qualifikationsprofil beschrieben. Das Qualifikationsprofil lt. Antrag beschreibt, „welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“. Der Antrag verweist auf die EU-Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen 2008 (Abl. 2008/C 111/01). Hierzu ist aus Sicht der Gutachterin zu beachten, dass diese EU-Empfehlung bereits 2017 außer Kraft trat und durch eine neue EU-Empfehlung über den Europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (Abl. 2017/C 189/03) ersetzt wurde.

Entsprechend den Vorgaben der europäischen Empfehlung für Lebenslanges Lernen (Versionen 2008 und 2017 - Anhang I, lit a) wird Qualifikation definiert als *„das formale Ergebnis eines Bewertungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen“*; gemäß der EU-Empfehlung 2017 (Anhang I, lit e) bezeichnet hingegen der Begriff „Lernergebnisse“ *„Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Verantwortung und Selbständigkeit definiert“*.

Es werden Lernergebnisse kommuniziert, insbesondere auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene sind diese aus gutachterlicher Sicht - wie oben dargelegt - schlüssig aufgelistet. Im Rahmen der Darstellung des Qualifikationsprofils werden jedoch die Begrifflichkeiten Qualifikationen und Lernergebnisse (sowie damit einhergehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) inkonsistent dargestellt und interpretiert. Die im Antrag auf Modulebene festgehaltenen Lernergebnisse entsprechen zwar den Anforderungen der beruflichen Tätigkeitsfelder, die Darstellung von Lernergebnissen und Kompetenzen auf Gesamtstudienebene ist jedoch nicht optimal erfolgt. Die Lernergebnisse sowie das Qualifikationsprofil auf Gesamtstudienebene sind grundsätzlich für die beruflichen Tätigkeitsfelder von Relevanz, die Darstellung ist erfolgt, jedoch nicht konsistent.

Aufgrund des dargestellten Verbesserungspotenzials, sind die Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 lit. b und lit. d erfüllt, die Kriterien § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. c sind jedoch aus Sicht der Gutachterin **mit Einschränkung erfüllt**.

#### **Auflage:**

Die Gutachterin empfiehlt dem Board der AQ Austria die folgende Auflage zu erteilen:

Die Fachhochschule weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten eine konsistente Überarbeitung des Qualifikationsprofils nach, in welchem die formale Darstellung der Lernergebnisse

und Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeitsfelder im Einklang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen 2017 (Abl. 2017/C 189/03) steht.

### **Empfehlungen:**

Im Sinne einer klaren Kommunikation ist eine Klarstellung bzw. Kurzdarstellung der beruflichen Tätigkeitsfelder und nicht nur von Jobbezeichnungen wünschenswert.

Aufgrund der in den vorhergehenden Absätzen dargestellten formalen Unstimmigkeiten, empfiehlt die Gutachterin der antragstellenden Institution eine Abstimmung und Anpassung der Lernergebnisse und beruflichen Handlungsfelder.

Zudem wird - wie erwähnt - eingangs im Antrag zum Teil auf neun Lernergebnisse und später im Antrag bei den Modulbeschreibungen aber wiederum auf neun Qualifikationsziele (QZ) verwiesen, obwohl zuerst auf neun Lernergebnisse verwiesen wurde. Die Gutachterin empfiehlt somit auch für eine zukünftige Antragsstellung, einheitliche Bezeichnungen zu wählen.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

Die Studiengangsbezeichnung „Audit und Steuerberatung“ steht im Einklang mit den lt. Antrag vermittelten Inhalten. Der Studiengang ist den Wirtschaftswissenschaftlichen Studien (ÖFOS 2012 Wissenschaftsfeld 502) zuzuordnen.

Im Antrag wird dargelegt, dass der akademische Grad iSd § 6 Abs. 2 FHG mit dem Fächergruppenzusatz demnach Master of Arts in Business (MA oder M.A.) lautet.

Dies stimmt nach Kenntnis der Gutachterin mit den Vorgaben überein, das Kriterium ist somit **erfüllt**.

### 5. Der Studiengang

a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;

b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;

c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;

d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;

e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;

f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess und

g. umfasst im Rahmen von Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.

5a) Der Studiengang (berufsbegleitend) sieht eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten vor. Darin enthalten sind sowohl wissenschaftliche als auch fachliche Ausbildungsteile, die den Anforderungen der Fachgebiete entsprechen. Die Absolvent\*innen sollen sowohl fachliche als auch personale und soziale Kompetenzen im Rahmen des Studiums erwerben. Im Antrag wird erläutert, dass sich der Studiengang durch die Integration von wissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen und Praxisanwendung auszeichnet. Der Studienablauf beinhaltet einen Mix aus verschiedenen Lehr- und Lernmethoden sowie Tätigkeitsbereichen. Es ist geplant, je nach Lehrveranstaltung diverse didaktische Methoden und Ansätze zur Anwendung zu bringen (z.B. Cases, Projekte, blended-learning, problem based learning, Workshop-Formate, Praxisprojekte).

5b) Laut Antrag umfassen die Kernbereiche des Curriculums die zentralen Kompetenzfelder der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Die aufgelisteten Fachgebiete sind für die Gutachterin grundsätzlich schlüssig. Auf Nachfrage hinsichtlich der Relevanz des Fachbereichs „Marktforschung“ konnte dessen Relevanz schlüssig dargestellt werden. Aus der Nachreichung der FH WN: *„Keineswegs bildet dieser Studiengang Marktforscher/innen aus, aber wichtige Methoden (der empirischen Sozialwissenschaften), Verfahren (etwa Kohärenz- und Akzeptanzanalysen) und Instrumente der Marktforschung werden thematisiert, sodass die Marktforschung als im Studiengang thematisiertes Fachgebiet im Antrag gelistet wurde“*.

Es sollen insbesondere die zentralen juristischen Kompetenzen und anerkannte Standards für die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung vermittelt werden. Dabei bezieht sich der Antrag insb. auf die Module Rechtsmaterien und deren Anwendung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Advanced Taxation, Einzel- und Konzernabschluss, Spezielle Fragen der Rechnungslegung, Auditing und Digitalisierung der Wirtschaftsprüfung, Insolvenz und Liquidation. Es entfallen 82 ECTS-Anrechnungspunkte, und somit ca. zwei Drittel des gesamten Workloads des Studiums, auf diese Themenbereiche.

5c und d) Im Antrag sind Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen sowie deren Lernergebnisse beinhaltet. Zudem findet sich auch eine Curriculums-Matrix, die den Ablauf, Gewichtung und Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltungen darstellt. Diese Informationen lassen grundsätzlich den Schluss zu, dass die auf Modulebene definierten Lernergebnisse durch die Lehrveranstaltung erreicht werden können. Die Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden werden klar beschrieben und sind geeignet der Erreichung der Lernergebnisse zuträglich zu sein. In diesem Zusammenhang weist die Gutachterin jedoch explizit nochmals auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 2 Z 3 im Gutachten hin.

Auch die beschriebene Darstellung der „Dramaturgie“ des Studiengangs lässt den Schluss zu, dass vielerlei Kenntnisse vermittelt und Kompetenzen entwickelt werden, die für die Tätigkeit im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung von Bedeutung sind. Im Vergleich zum derzeit akkreditierten Studienangebot wurde die Kleinteiligkeit der Lehrveranstaltungen reduziert, sodass die durchschnittliche Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte pro Lehrveranstaltung auf 3,33 erhöht wurde. Der Aufbau des Studiums erläutert schlüssig, dass aufbauend auf relevanten Rechtsmaterien und statistischen Kenntnissen (1. Semester) jedes Semester vertiefende Lehrveranstaltungen angeboten werden. Zudem findet ab dem zweiten Semester auch eine

schrittweise Vorbereitung auf die Masterarbeit statt. In diesem Kontext werden auch schrittweise wissenschaftliche Kompetenzen an die Studierenden vermittelt. Im Zuge des Studienfortschrittes wird somit auch der Anteil an Selbststudienanteil deutlich höher.

5e) Anknüpfend an die Erläuterungen im vorherigen Absatz wird auch die Rolle der angewandten Forschung deutlich, da wissenschaftliches Arbeiten der Studierenden spätestens ab dem 2. Semester (Modul Forschungsdesign) gefördert wird. Im Antrag wird erläutert, dass entsprechend der individuellen Zielvereinbarungen die Mehrheit der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowohl einen Lehr- als auch Forschungsauftrag innehat. Demnach ist es intendiert, die Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen auch mit aktuellen Forschungsergebnissen aus dem Fachbereich in Kontakt zu bringen. Im Antrag werden zudem einige Forschungsprojekte dargestellt. Den Fachbereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung im engeren Sinne betreffen dabei die Forschungsprojekte zur „Digitalisierung in Wirtschaftstreuhandkanzleien in Wien und NÖ“ sowie zur „Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich“. An beiden Projekten arbeiten Mitarbeiter\*innen des Fachbereichs Unternehmensrechnung und Controlling mit.

5f) Im Antrag wird erläutert, dass ca. 56% aller Lehrveranstaltungen als Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter durchgeführt werden. Somit ist in diesen Lehrveranstaltungstypen (z.B. ILV, Workshop, Projekt, Seminar) eine aktive Beteiligung der Studierenden eine Voraussetzung zur positiven Absolvierung. Zudem sollen Studierende über forschungs- und entwicklungsgeleitete Lehre aktiv eingebunden werden. Zudem ist zu beobachten, dass im Laufe des Studiums der der interaktiven Lehrveranstaltungen zunimmt. „Grundlagenwissen“ wird somit tendenziell in Vorlesungen vermittelt, während vertiefende Kenntnisse und Anwendungsbeispiele eher in interaktiven Lehrveranstaltungstypen vermittelt werden.

5g) N/A

Im Lichte der im Antrag dargestellten Situation stuft die Gutachterin das Kriterium als **erfüllt** ein, weist jedoch – im Hinblick auf die Lernergebnisse – auf die dem Board der AQ Austria vorgeschlagene Auflage zu § 17 Abs 2 Z 3 im Gutachten hin.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Beim Studiengang „Audit und Steuerberatung“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Laut Antrag wird den Studierenden „eine facheinschlägige Berufstätigkeit während des Studiums empfohlen“.

Der Lehrveranstaltungsbetrieb wird wie folgt organisiert: „Lehrveranstaltungen werden somit geblockt zum Wochenende freitags nachmittags und samstags, sowie bei Bedarf unter der Woche abends (letztere ausschließlich online) abgehalten.“

Im Antrag wird erläutert, dass ein ECTS-Anrechnungspunkt einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden entspricht. Insgesamt umfasst der 4-semesterige Masterstudiengang 120 ECTS-Anrechnungspunkte; pro Semester ist die Absolvierung von 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen.

Im Antrag wurde die geschätzte studentische Arbeitsbelastung detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Die Arbeitsbelastung wird aufgeteilt in Workload (ECTS-Anrechnungspunkt x 25 h), Lehren (Präsenzstunden) und Lernen (Selbststudienanteil) dargestellt. Dies erfolgt sowohl auf Semester- als auch auf Lehrveranstaltungsebene. Im Antrag wird dabei festgehalten: „Gesamt ergibt sich für diesen Studiengang ein Verhältnis von Lehren (Präsenzstunden) zu Lernen (Selbststudium) von 1:3,3.“ Während zu Studienbeginn ein höherer Lehr-Anteil vorgesehen ist, wird im Laufe des zweiten Studienjahrs der Selbststudienanteil (insb. aufgrund des Moduls Masterarbeit & Research Skills; welches natürlich mit geringeren Präsenzstunden einhergeht) deutlich höher.

Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist aus gutachterlicher Sicht darauf zu achten und wird laut Antrag auch geachtet werden, dass sich Berufstätigkeit und volle Studienleistung vereinbaren lassen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

#### **Beispiel guter Praxis:**

Die Gutachterin hebt in diesem Zusammenhang als **Beispiel guter Praxis** hervor, dass im Antrag bereits auf eine kontinuierliche Evaluierung des Studiengangs auch in Abstimmung mit den Studierenden hingewiesen wird, welche bei nicht ECTS-gerechter Arbeitsbelastung auch zu einer Revision des Studiengangs führen kann.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Diploma Supplement liegt dem Antrag in deutscher und englischer Sprache bei. Es enthält die Angaben zum Studiengang sowie eine ausführliche Beschreibung der Lernergebnisse und des Qualifikationsniveaus. Dem Diploma Supplement wird ein Leistungsnachweis beigelegt. Das Diploma Supplement ist aus gutachterlicher Sicht zur Unterstützung der Mobilität geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

#### **Empfehlung:**

Jedoch merkt die Gutachterin an, dass im Hinblick auf die Beurteilung im Antrag auf die ECTS-Skala für den gewichteten Notendurchschnitt verwiesen wird. Dieser wird jedoch weder in der deutschen noch englischen Version der Erläuterungen zum Diploma Supplement erläutert. Die Gutachterin empfiehlt der antragstellenden Institution somit die Erläuterungen zur Leistungsbewertung und Notensystem (Anhang zum Diploma Supplement) um die gewichtete Durchschnittsnote zu ergänzen. Zudem sollten auch Erläuterungen zu den Gesamtbeurteilungen mit ausgezeichnetem und gutem Erfolg bestanden lt. Prüfungsordnung (bspw. § 17 Abs. 5) im Diploma Supplement enthalten sein. Die empfohlenen Adaptierungen können dazu beitragen, dass das Diploma Supplement seinem Zweck, der transparenten und übersichtlichen Darstellung der akademischen und beruflichen Qualifikationen, noch besser gerecht werden kann.

## 8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert;
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
- c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert und erfordern den Abschluss (1) eines fach einschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengangs, insb. des an der FH WN angebotenen FH-Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsberatung“ oder (2) eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung wie z.B. eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiums. Dabei müssen zur Zulassung der nach (2) genannten Studien Vorkenntnisse nachgewiesen werden. Diese umfassen im Bereich Rechnungswesen zumindest 9 ECTS-Anrechnungspunkte, in Statistik bzw. quantitativen Methoden zumindest 2 ECTS-Anrechnungspunkte und Steuerrechtskenntnisse im Umfang von zumindest 8 ECTS-Anrechnungspunkten. Zudem können, falls einzelne Ergänzungen auf eine volle Gleichwertigkeit fehlen, Auflagen von Prüfungen vorgeschrieben werden.

Für die Zulassung zum Studium sind zudem fundierte Deutsch- (C1) und Englischkenntnisse (B2) notwendig.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus gutachterlicher Sicht klar definiert und verlangen spezifische Vorkenntnisse in den für das Studium relevanten Fachbereiche. Die Definition der erforderlichen Vorkenntnisse für eine Zulassung zum Studium sind für die Gutachterin plausibel gewählt und ermöglicht somit auch Absolvent\*innen anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen eine Zulassung zum Studium.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

## 9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Das Aufnahmeverfahren wurde von der FH WN im Antrag klar definiert und erläutert. Es wird dabei das bestehende Aufnahmeverfahren für alle Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaft herangezogen (angewandt seit 2018). Informationen zum Ablauf des Verfahrens werden auf der Studiengangs-Webpage veröffentlicht; somit sind Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens für alle Beteiligten einsehbar. Nach Prüfung der Bewerbung erfolgt eine Einladung zum Aufnahmetag bzw. -gespräch. Informationen über den Ablauf des Aufnahmeverfahrens sind somit für alle Beteiligten einsehbar. Im Rahmen eines Interviews werden strukturiert verschiedene Auswahlkriterien erfasst. Die im Antrag beschriebenen Vorgehensweise ermöglicht eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist für alle Beteiligten transparent.

Der im Antrag beschriebene Verfahrensablauf des Aufnahmeverfahrens für den Studiengang **erfüllt** nach Ansicht der Gutachterin die genannten Kriterien.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

a. klar definiert

b. und für alle Beteiligten transparent.

Im Antrag wird im Hinblick auf die Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen auf § 3 der Prüfungsordnung verwiesen. Dieser Paragraph enthält die Anerkennung von nachgewiesenen Kenntnissen. Ebenso ist der mit Beschluss des FH-Kollegiums vom 14.02.2022 ergänzte § 3a der Prüfungsordnung für die Anerkennung (von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen) für die Anrechnungsverfahren relevant. Die in der Prüfungsordnung beschriebenen Verfahren sind nach Ansicht der Gutachterin klar definiert und transparent.

Hinsichtlich des Verfahrens ist klar definiert, wie das Verfahren abläuft und welches Höchstmaß an ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden. Im Hinblick auf die Anerkennung von Prüfungen von Schulleistungen wird ein Maximum von 60 ECTS-Anrechnungspunkten in § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung festgelegt; zudem gilt auch für berufliche und außerberufliche Qualifikationen eine Grenze von 60 ECTS-Anrechnungspunkten. Insgesamt werden Prüfungen und Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten angerechnet.

§ 3a der Prüfungsordnung enthält Vorgaben zum Prozedere hinsichtlich der relevanten Unterlagen und des Validierungsprozesses. Dabei ist vorgeschrieben, dass, sofern der Erwerb der Qualifikationen nachgewiesen werden konnte, die Validierung der Kenntnisse durch eine Prüfung (von der Studiengangsleitung organisiert) zu erfolgen hat.

Die Inhalte der Prüfungsordnung regeln das Anerkennungsverfahren für unterschiedlich erworbene Kenntnisse und Qualifikationen. Die Darstellung der Lehrveranstaltungen und Module, sowie deren Lernergebnisse werden in Anrechnungsverfahren als einheitlich relevanter Maßstab anzuwenden sein.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

### 3.2 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung

a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;

b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.



Laut Antrag sind für das erste Studienjahr 2 Vollzeitäquivalente an hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal, welches direkt dem Studiengang zugeordnet ist, eingeplant. Ab dem zweiten Studienjahr sind 3,5 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Im Antrag wurde dargestellt, dass ein Vollzeitäquivalent für die Studiengangsleitung eingesetzt wird und zudem ein Vollzeitäquivalent an wissenschaftlichem Personal eingeplant ist.

Der Antrag enthält eine Aufstellung der Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang mit den jeweils zu beauftragenden Lehrpersonen. Dabei wird dargestellt, dass der Großteil der Lehrveranstaltungen (25 von 37) von internem Personal abgehalten werden sollen. Lediglich für die Lehrveranstaltung „Corporate Governance and Compliance“ ist man derzeit noch auf der Suche nach geeignetem Lehrpersonal. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird dem Fachbereich Unternehmensrechnung zugerechnet; zusätzlich sind auch weitere Institute der FH WN beteiligt (z.B. LV Multivariate Statistik und Simulation, Nachhaltige Strategieentwicklung oder auch Forschungsdesign). Aus den Antragsunterlagen zieht die Gutachterin den Schluss, dass ausreichend Lehr- und Forschungspersonal für den Studiengang vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die Kompetenzen werden die Lebensläufe der hauptsächlich mit den Lehrveranstaltungen betrauten Personen dem Antrag beigelegt. Eine Durchsicht der Lebensläufe zeigt die bisherige fachliche und didaktische Expertise der wichtigsten Lehrpersonen (viele promovierte Personen und auch Fachexpertise in Form von Berufsberechtigungen z.B. StB/WP, Rechtsanwält\*in vorhanden). Hierzu hält die Gutachterin fest, dass die facheinschlägigen Lehrveranstaltungen vielfach von beeideten Steuerberater\*innen und Wirtschaftsprüfer\*innen durchgeführt werden. Zudem sind weitere Lehrpersonen für den Studiengang engagiert, die an anderen Hochschulen unterrichten oder wissenschaftlich tätig sind. Nach Ansicht der Gutachterin sind die didaktischen sowie wissenschaftlichen bzw. berufspraktischen Qualifikationen des Lehr- und Forschungspersonals ausreichend, um den Anforderungen der Stellen vollumfänglich gerecht zu werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;

b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und

c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Das Entwicklungsteam besteht aus sieben Personen. Zwei Personen wurden als fach einschlägig wissenschaftlich qualifiziert eingestuft; dabei handelt es sich um einen Universitätsdozenten (lt. eigener Recherche Habilitation WU Wien 1992/93) sowie einen emeritierten Universitätsprofessor. Fünf Personen werden als berufspraktisch qualifizierte Mitglieder des Entwicklungsteams deklariert. Dabei handelt es sich sowohl um die Studiengangsleitung als auch wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (Bereiche Unternehmensrechnung und Recht). Zudem sind externe Expert\*innen (StB und WP-Qualifikationen) Teil des Entwicklungsteams. Die Mitglieder des Entwicklungsteams decken die Fachbereiche Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung ab.

Alle Mitglieder des Entwicklungsteams werden im Studiengang lehren; von sechs der sieben Mitglieder sind Lehrverpflichtungserklärungen dem Antrag beigelegt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs umfassen laut den Angaben im Antrag die zentralen Kompetenzfelder der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Im Antrag wird detailliert erläutert, welches Lehrpersonal für den Studiengang zur Verfügung steht. Es kann großteils auf hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal zurückgegriffen werden. Zudem ist eine Reihe von externen Lehrenden bereits namentlich bekanntgegeben.

Dem Antrag liegen detaillierte Aufstellungen über die jeweiligen Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal (inkl. Lebensläufe) vor. Der Praxisbezug des Studiengangs wird durch eine Reihe von als Steuerberater\*innen und/oder Wirtschaftsprüfer\*innen qualifizierten Personen hergestellt. Als Beispiel für gute Praxis soll die hohe Qualifikation (idR promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, die auch berufspraktisch qualifiziert sind) der lehrenden Personen hervorgehoben werden.

Betrachtet man die Aufstellung genauer, zeigt sich, dass laut Antragsunterlagen ca. 51 ECTS-Anrechnungspunkte durch zwei Personen abgedeckt werden. Diese Personen (gleichzeitig auch Teil des Entwicklungsteams) stellen somit auch die Schlüssellehrpersonen dar. Hinsichtlich dieser Schlüssellehrpersonen und der aus gutachterlicher Sicht wichtigen Erhaltung der Qualität und Kontinuität des Studienangebotes empfiehlt die Gutachterin in diesem Kontext mittelfristig Nachwuchsförderung und -gewinnungsaktivitäten zu setzen, um auch langfristig ein qualitativ hochwertiges Lehrangebot anbieten zu können.

Dem Antrag liegen zwei Stellenausschreibungen für nebenberufliches Lehrpersonal bei. Insgesamt zeigt sich, dass ein Großteil der Lehrveranstaltungen im Masterstudium durch qualifiziertes hauptberuflich tätiges Personal abgehalten wird. Die oben genannten fachlichen Kernbereiche werden somit nach Ansicht der Gutachterin durch das bereits vorhandene bzw. gemäß Stellenbeschreibungen noch zu besetzende Personal gut abgedeckt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

#### **Empfehlung:**

Hinsichtlich der derzeit aktiven Schlüssellehrpersonen im Studiengang empfiehlt die Gutachterin mittelfristig Nachwuchsförderung und -gewinnungsaktivitäten zu setzen, um auch langfristig ein qualitativ hochwertiges Lehrangebot anbieten zu können.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Der Lehrkörper setzt sich laut Antrag aus haupt- und nebenberuflichem Lehr- und Forschungspersonal zusammen. Durch den Mix von wissenschaftlichem und facheinschlägig qualifiziertem Personal möchte die FH WN ihren Grundwert der hohen Praxisorientierung in Kombination mit einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung gerecht werden.

Im Vollausbau des Studiengangs (80 Studierende, 3,5 VZÄ hauptberufliches Lehrpersonal) beträgt das Betreuungsverhältnis (hauptberuflich für diesen Studiengang) 1:23. Dies erachtet die Gutachterin als angemessen.

Laut Antragsunterlagen wird zum nebenberuflichen Lehrpersonal laufend Kontakt gehalten, um abzuklären, ob die Lehrveranstaltungen entsprechend der Planung durchführbar ist. Zudem soll zumindest einmal im Jahr ein Treffen der am Studiengang beteiligten Lehrenden stattfinden. Die Maßnahmen zur Einbindung des nebenberuflichen Personals werden von der Gutachterin als geeignet erachtet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Entsprechend den Antragsunterlagen übt die Studiengangsleitung die Tätigkeit hauptberuflich mit 40 Stunden (ein Vollzeitäquivalent) aus. Die vorgesehene Person hat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften studiert (Promotion 1991), zudem ist sie Steuerberater\*in und Wirtschaftsprüfer\*in und darüber hinaus Mitglied des Fachsenats (für Unternehmensrecht und Revision). Seit 1996 ist sie für die FH Wiener Neustadt tätig und hat verschiedene Tätigkeiten z.B. Konzeption von Studienplänen, Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten und Abhaltung von Lehrveranstaltungen ausgeführt.

Damit verfügt die Studiengangsleitung aus gutachterlicher Sicht eindeutig über die einschlägige Erfahrung und Expertise in den Bereichen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung und auch in der für die Studiengangsleitung notwendigen Tätigkeitsbereiche.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Die Antragsunterlagen beinhalten Informationen über die Verteilung der Gesamtarbeitszeit des hauptberuflich angestellten Lehr- und Forschungspersonals. Dabei wird grundsätzlich die Gewichtung 40% Lehre, 40% Forschung und Entwicklung und 20% Administration festgehalten. Individuelle Vereinbarungen, welche aufgrund der jährlichen Zielvereinbarungsgespräche festgehalten werden, sind möglich.

Inwiefern hinreichende zeitliche Freiräume für die anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet werden, wird im Antrag nicht näher erläutert. Jedoch lassen die dargestellten Forschungsprojekte darauf schließen, dass aktuell, entsprechend der Zielsetzung der Fachhochschule, kleinere relevante angewandte Forschungsprojekte am Fachbereich für Unternehmensrechnung und Controlling durchgeführt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin **erfüllt**.

## 4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Antrag der FH Wiener Neustadt auf Akkreditierung des Masterstudiengangs wurde eingehend geprüft und in Verbindung mit ergänzenden Dokumenten in den beiden Prüfbereichen „Studiengang und Studiengangsmanagement“ und „Personal“ bewertet.

### **§ 17 Abs. 2 Z 1-10 FH-AkkVO 2021 (Studiengang und Studiengangsmanagement):**

Der Studiengang erfüllt einen Großteil der Kriterien, die im Hinblick auf den Studiengang und das Studiengangsmanagement gefordert sind. Der Studiengang orientiert sich entsprechend den Antragsunterlagen an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Der Bedarf nach Absolvent\*innen des Studiengangs „Audit und Steuerberatung“ wurde mithilfe einer Bedarf- und Akzeptanzanalyse nachvollziehbar dargestellt. Die Studiengangsbezeichnung entspricht den Inhalten des Studiums und der verliehene akademische Grad entspricht den Vorgaben des § 6 (2) FGH.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind klar definiert und erfordern den Abschluss eines facheinschlägigen FH-Bachelorstudiengangs oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Das notwendige Vorwissen in den Bereichen Rechnungswesen, Statistik und Steuerrecht ist klar in Form von ECTS-Anrechnungspunkten festgehalten. Das Aufnahme- wie auch das Anerkennungsverfahren sind klar geregelt. Als Aufnahmeverfahren wird das bestehende Verfahren (angewandt seit 2018) für Masterstudiengänge an der Fakultät für Wirtschaft herangezogen.

Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird korrekt angewandt, wobei explizit die Studierendenseite in dessen kontinuierliche Evaluierung mit einbezogen wird. Das

Diploma Supplement ist auf Deutsch und Englisch verfügbar und umfasst die notwendigen Inhalte. Das Diploma Supplement ist aus gutachterlicher Sicht zur Unterstützung der Mobilität geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Im Studiengang sollen die zentralen Kompetenzfelder der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung vermittelt werden. Die aufgelisteten Fachgebiete sind für die Gutachterin grundsätzlich schlüssig. Die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur angewandten Forschung werden ab dem zweiten Semester durch verschiedene Module gefördert. Eine Mehrheit der Lehrveranstaltungen findet in integrierter Form dar, sodass eine intensive Einbindung der Studierenden erfolgen kann.

Der Antrag enthält im Qualifikationsprofil Erläuterungen zu Tätigkeitsfeldern, Handlungsfeldern, Lernergebnissen und Kompetenzen. Die beschriebenen Tätigkeits- und Handlungsfelder sind schlüssig und für Absolvent\*innen durchaus relevant. Auch die Lernergebnisse sind aus gutachterlicher Sicht großteils für die Ausbildung relevant und angemessen. Insbesondere auf Modul- bzw. Lehrveranstaltungsebene wurden die Lernergebnisse strukturiert und zur Lehrveranstaltung bzw. zum Modul passend dargestellt. Insgesamt erscheinen jedoch im Qualifikationsprofil einige Inkonsistenzen bei der Darstellung und Interpretation der Lernergebnisse. Zudem gibt es aus gutachterlicher Sicht auch bei der Abstimmung von Handlungsfeldern und Lernergebnissen Inkonsistenzen. Im Hinblick auf die Kriterien des § 17 Abs. 2 Z 3 besteht somit aus Sicht der Gutachterin Nachbesserungsbedarf.

Der Studiengang erfüllt somit bis auf das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. c FH-AkkVO 2021 die Kriterien, welche für den Studiengang und das Studiengangsmanagement gefordert sind.

#### **§ 17 Abs. 4 Z 1-6 FH-AkkVO 2021 (Personal):**

Sowohl das hauptberufliche als auch das nebenberufliche Personal wird im Antrag ausführlich dargestellt. Aus den Antragsunterlagen zieht die Gutachterin den Schluss, dass ausreichend Lehr- und Forschungspersonal für den Studiengang vorgesehen sind. Lebensläufe des Lehrpersonals sind dem Antrag beigelegt. Eine Durchsicht der Lebensläufe zeigt die Expertise der Personen, welche nach Ansicht der Gutachterin den Anforderungen an die Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert sind. Die Kernbereiche (Steuerberatung, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung) sind durch hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal gut abgedeckt. Die Lehrplanung für einen Studiendurchlauf ist bereits großteils erfolgt. Das eingesetzte nebenberufliche Lehrpersonal ist entweder wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert und deckt alle Lehrbereiche ab.

Zwei Personen stellen das Schlüssellehrpersonal im vorliegenden Masterstudiengang dar; im Sinne einer auch langfristigen hohen Qualität des Studienangebotes ist aus gutachterlicher Sicht in diesem Bereich auch eine aktive Nachwuchsförderung wichtig.

Die Studiengangsleitung ist angemessen qualifiziert. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers aus haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonen ermöglicht einen guten Mix von wissenschaftlichen und berufspraktischen Erfahrungen. Dadurch möchte die FH WN bei der Ausbildung Praxisorientierung und wissenschaftliche Fundierung der Absolvent\*innen ermöglichen. Zum nebenberuflichen Lehrpersonal wird laut Antrag laufend Kontakt gehalten.

Das Entwicklungsteam besteht aus sieben Personen, welche die Fachbereiche Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung abdecken. Entsprechend den Antragsunterlagen ist vorgesehen, dass alle Mitglieder des Entwicklungsteams im Studiengang lehren werden.

Die Antragsunterlagen beinhalten Informationen über die Verteilung der Gesamtarbeitszeit des hauptberuflich angestellten Lehr- und Forschungspersonals und aktueller angewandter Forschungsprojekte, in die das im Studiengang engagierte Lehr- und Forschungspersonal involviert ist.

Die Kriterien in diesem Prüfbereich sind erfüllt.

Die\*der Gutachter\*in **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des

FH-Masterstudiengangs Audit und Steuerberatung der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt, **mit folgender Auflage:**

- Ad § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. c FH-AkkVO 2021: Die Fachhochschule weist in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten eine konsistente Überarbeitung des Qualifikationsprofils nach, in welchem die formale Darstellung der Lernergebnisse und Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeitsfelder im Einklang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen 2017 (Abl. 2017/C 189/03) steht.

Die Gutachterin **empfiehlt der Fachhochschule Wiener Neustadt:**

- Ad § 17 Abs. 2 Z 3 FH-AkkVO 2021:
  - Im Sinne einer klaren Kommunikation ist eine Klarstellung bzw. Kurzdarstellung der beruflichen Tätigkeitsfelder und nicht nur von Jobbezeichnungen wünschenswert.
  - Aufgrund der dargestellten formalen Unstimmigkeiten, empfiehlt die Gutachterin der antragstellenden Institution eine Abstimmung und Anpassung der Lernergebnisse und beruflichen Handlungsfelder.
  - Zudem wird eingangs im Antrag zum Teil auf neun Lernergebnisse und später im Antrag bei den Modulbeschreibungen aber wiederum auf neun Qualifikationsziele (QZ) verwiesen, obwohl zuerst auf neun Lernergebnisse verwiesen wurde. Die Gutachterin empfiehlt somit auch für eine zukünftige Antragsstellung, einheitliche Bezeichnungen zu wählen.
- Ad § 17 Abs. 2 Z 7 FH-AkkVO 2021:
  - Im Hinblick auf das Diploma Supplement merkt die Gutachterin an, dass hinsichtlich der Beurteilung im Antrag auf die ECTS-Skala für den gewichteten Notendurchschnitt verwiesen wird. Dieser wird jedoch weder in der deutschen noch englischen Version der Erläuterungen zum Diploma Supplement erläutert. Die Gutachterin empfiehlt der antragstellenden Institution somit die Erläuterungen zur Leistungsbewertung und Notensystem (Anhang zum Diploma Supplement) um die gewichtete Durchschnittsnote zu ergänzen. Zudem sollten auch Erläuterungen zu den Gesamtbeurteilungen mit ausgezeichnetem und gutem Erfolg bestanden lt. Prüfungsordnung (bspw. § 17 Abs. 5) im Diploma Supplement enthalten sein. Die empfohlenen Adaptierungen können dazu beitragen, dass das Diploma Supplement seinem Zweck, der transparenten und übersichtlichen Darstellung der akademischen und beruflichen Qualifikationen, noch besser gerecht werden kann.

- Ad § 17 Abs. 4 Z 3 FH-AkkVO 2021:
- Hinsichtlich der derzeit aktiven Schlüssellehrpersonen im Studiengang empfiehlt die Gutachterin mittelfristig Nachwuchsförderung und -gewinnungsaktivitäten zu setzen, um auch langfristig ein qualitativ hochwertiges Lehrangebot anbieten zu können.

## 5 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs Audit und Steuerberatung, der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, durchgeführt in Wiener Neustadt, vom 31.01.2022 in der Version vom 23.05.2022
- Nachreichung zu den adressierten Fachgebieten im Studiengang vom 02.08.2022



Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH, Johannes Gutenberg-Straße 3, A-2700 Wiener Neustadt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
z.H. [REDACTED]  
Franz-Klein-Gasse 5  
1190 Wien

Wiener Neustadt, 13. September 2022

**Stellungnahme zum Gutachten betreffend Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Audit und Steuerberatung“, A0893 vom 30.08.2022**

Sehr [REDACTED]!

Wir bedanken uns ausdrücklich für das professionell erfolgte Akkreditierungsverfahren, das positive und zügig erstellte Gutachten sowie für die wertvollen Empfehlungen der Gutachterin, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

**Auflage: Ad § 17 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. c FH-AkkVO 2021 wird die Fachhochschule aufgefordert in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten eine konsistente Überarbeitung des Qualifikationsprofils nachzuweisen, in welchem die formale Darstellung der Lernergebnisse und Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeitsfelder im Einklang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen 2017 (Abl. 2017/C 189/03) steht.**

Die Konkretisierung der Lernziele auf den drei zentralen Ebenen (Studiengangsebene/Modulebene/Lehrveranstaltungsebene) geschieht unter intensiver Berücksichtigung des NQR. Die NQR-Qualifikationsniveaus beziehen sich konkret auf die acht EQR-Niveaus und schließen den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen somit ein. Wir nehmen diese Anregung bzw. Empfehlung zur Optimierung unserer Qualifikationsprofile mit Hinweis auf die indirekte Einbindung des EQR dennoch gerne in die Weiterentwicklung und Optimierung unseres Prozesses und unserer Antragsunterlagen auf.

Die beruflichen **Tätigkeits- und Handlungsfelder** und die davon abgeleiteten **Lernergebnisse** wurden selbstverständlich unter Miteinbeziehung der dahinterstehenden Qualifikationsrahmen entwickelt und konkretisieren zudem den aktuellen und zukünftigen Bedarf des Arbeitsmarktes unter intensiver Miteinbeziehung von nationalen und internationalen Expert\*innen der Berufspraxis. Die **Struktur und einheitliche Bezeichnung** von Antragsinhalten sind uns jedenfalls ein qualitatives Anliegen und darauf wird selbstverständlich geachtet. Es wird sich im vorliegenden Antrag punktuell um redaktionelle Fehler handeln, denen wir zukünftig selbstverständlich entgegenwirken werden.

**Aus gutachterlicher Sicht wird ad § 17 Abs. 2 Z 7 FH-AkkVO 2021 empfohlen, Erläuterungen zur Leistungsbewertung und zum Notensystem im Anhang des Diploma Supplements um die**





**gewichtete Durchschnittsnote zu ergänzen. Zudem sollen auch Erläuterungen zu den Gesamtbeurteilungen „mit ausgezeichnetem und gutem Erfolg bestanden“ lt. Prüfungsordnung (bspw. § 17 Abs. 5) im Diploma Supplement enthalten sein.**

Diese Empfehlung wird gerne aufgegriffen und als Anregung für die Überarbeitung der Unterlagen mitgenommen.

**Bezugnehmend auf § 17 Abs. 4 Z 3 FH-AkkVO 2021 empfiehlt die Gutachterin hinsichtlich der derzeit aktiven Schlüssellehrpersonen im Studiengang mittelfristig Nachwuchsförderung und -gewinnungsaktivitäten zu setzen, um auch langfristig ein qualitativ hochwertiges Lehrangebot anbieten zu können.**

Die FHWN ist sich dieser Aufgabe bewusst und wird dieser Empfehlung entsprechen, indem eine mittelfristige Nachwuchsförderungs- und -gewinnungsstrategie für den Fachbereich erarbeitet und umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

	Unterzeichner	[REDACTED]
	Datum/Zeit-UTC	[REDACTED]
Hinweis	Diese qualifizierte elektronische Signatur ist einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. <a href="https://sproof.io">https://sproof.io</a>	

